

| Norm | Voraussetzungen | Rechtsfolge | Ausnahmen |
|---|---|---|--|
| § 2 der Dritten Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28.04.2021 in Verbindung mit 28b Abs. 5 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben | Wahrnehmung Sorge- oder Umgangsrecht, Trauerfeiern bis 30 Personen |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag Ausgangssperre 22 – 5 Uhr | Abwendung Gefahren Leib, Leben, Eigentum, insb. med. Notfälle; Berufsausübung; Wahrnehmung Sorge- oder Umgangsrecht; Versorgung von Tieren; zwischen 22 und 24 Uhr allein ausgeübte körperliche Bewegung im Freien |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag Schließung von Freizeiteinrichtungen und Untersagung gewerbliche Freizeitaktivitäten | keine |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 , aber unter 150 | ab übernächstem Tag Einkauf mit Terminbuchung, Negativtest nicht älter als 24 Stunden, Erhebung Kontaktinformationen, Begrenzung Kundenzahl, Einhaltung HS 1 a-c | Lebensmittelhandel u. a., wenn nur übliches Sortiment verkauft wird, Anzahl Kunden begrenzt ist und Kunden Atemschutzmaske tragen; Abholung vorbestellter Waren zulässig |

| | | | |
|------------------------------|---|--|---|
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 150 | ab übernächstem Tag Verbot der Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr | Lebensmittelhandel u. a., wenn nur übliches Sortiment verkauft wird, Anzahl Kunden begrenzt ist und Kunden Atemschutzmaske tragen; Abholung vorbestellter Waren zulässig |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag Schließung Theater, Museen etc. sowie Untersagung entsprechender Veranstaltungen | Autokinos; Außenbereiche Zoos und botanische Gärten mit Hygienekonzept und Negativtest nicht älter als 24 Stunden außer für Kinder unter 6 Jahren |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag nur kontaktlose Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen eigener Hausstand | Wettkampf und Training Berufs- und Leistungssportler; Kinder bis 14. LJ kontaktlos in Gruppen bis 5 im Freien und negativ getestete Anleitungspersonen |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag Schließung von Gaststätten | Auslieferung Speisen und Getränke ganztägig und deren Abverkauf zum Mitnehmen zwischen 5 und 22 Uhr |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag körpernahe Dienstleistungen untersagt | medizinische, therapeutische, pflegerische, seelsorgerische Zwecke sowie Friseure und Fußpflege, wenn Letztgenannten von Kunden Negativtest nicht älter als 24 Stunden vorgelegt wird |

| | | | |
|-------------------------------|---|---|--|
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag Tragen Atemschutzmaske bei Personenbeförderung und Aufenthalt in zugehörigen Einrichtungen | keine |
| § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag Verbot touristischer Übernachtungsangebote | keine |
| § 28b Abs. 3 S. 1 IfSG | immer | Präsenzunterricht nur mit Schutz- und Hygienekonzepten und für zweimal pro Woche negativ getestete Lehrer und Schüler | keine |
| § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 100 | ab übernächstem Tag nur Wechselunterricht | keine |
| § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 165 | ab übernächstem Tag Präsenzunterricht untersagt | Abschlussklassen und Förderschulen, wenn diese durch Landesbehörde ausgenommen sind |
| § 28b Abs. 3 S. 5 IfSG | immer | Notbetreuung zulässig | keine |
| § 28b Abs. 3 S. 8 IfSG | 3 aufeinanderfolgende Tage Inzidenz über 165 | ab übernächstem Tag Schließung von KiTas, Horten und Kindertagespflege | Notbetreuung zulässig |
| § 28b Abs. 4 IfSG | immer | keine Einschränkungen für Versammlungen und Religionsausübung | keine |
| § 28b Abs. 7 IfSG | immer | Arbeitgeber hat Beschäftigten bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Heimarbeit anzubieten; Beschäftigte haben Angebot anzunehmen | zwingende betriebsbedingte Gründe des Arbeitgebers; keine entgegenstehenden Gründe des Arbeitnehmers |